

THEMEN

Baurecht

// Sanierung von Betonrissen 2.0
– kleine Baustoffkunde

Zivil-/Medizinrecht

// Hausverbot im Pflegeheim –
Muss man sich das gefallen lassen?

Familienrecht

// Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts eines minderjährigen Kindes

Arbeitsrecht

// Ex-Arbeitgeber muss für missbräuchliche Nutzung von Fotos und Video 10.000 Euro Schadenersatz zahlen

(Luft-)Verkehrsrecht

// Fernsteuern einer Drohne –
Ein Hobby mit großem Risiko

In eigener Sache

// Adventsgeschichten im
Barockviertel – Lesung mit
Frank Goldammer am
07.12.2023

// Erfolgreiche Zertifizierung nach
DIN EN ISO 9001

// Rechtsanwalt im Fokus:
Ralf Bärsch

Neueste Rechtstipps unter
www.dresdner-fachanwaelte.de

Folgen Sie uns auf



NEWSLETTER 09.11.2023

Liebe Leserinnen und Leser,

jetzt kann wieder „wild“ gewechselt werden. Viele Fahrzeughalter dürften schon wieder – oder in Kürze – Post von ihrem Fahrzeugversicherer erhalten und sich wundern, wenn die Versicherungsprämie trotz Schadenfreiheit im vergangenen Jahr nicht günstiger, sondern teilweise erheblich teurer wird. Der Fahrzeughalter stellt sich dann die Frage, ob er sich dem „Preisdiktat“ beugt – wie immer – oder doch endlich mal „wechselt“.

Erhöht der Kfz-Versicherer die Prämie hat ein Versicherungsnehmer ein Sonderkündigungsrecht. Er kann innerhalb von 4 Wochen in Schriftform (E-Mail ausreichend) sein Versicherungsverhältnis auch vorzeitig (außerordentlich) kündigen und sollte auch den Grund für seine außerordentliche Kündigung angeben (z. B. wegen Beitragserhöhung). Und fordern Sie auch eine Kündigungsbestätigung an, damit Ihnen zugleich bescheinigt wird, dass die Kündigung fristgerecht beim Versicherer eingegangen ist.

Aber: Man sollte erst kündigen, wenn ein wirklich günstigeres Angebot eines anderen Versicherers für das bislang versicherte Fahrzeug vorliegt. Verbrauchermagazine (z. B. FINANZTEST) geben einen ersten Überblick.

Vielleicht wäre es auch mal wieder an der Zeit – wenn man schon gerade dabei ist – seinen sonstigen Bestand an Versicherungsverhältnissen zu überprüfen. Noch erforderlich? Versicherungssumme noch ok? Kann weg?! – Letzteres gilt niemals für eine Privathaftpflichtversicherung. Die muss eigentlich jeder haben, auch wenn dieses Produkt nicht verpflichtend – anders als beim Kfz – vorgeschrieben ist ... und auch dann, wenn sie bislang noch nie in Anspruch genommen werden musste. (Ein)sparen war schon immer gut – aber nur an der richtigen Stelle. //

Ihr Ralf Bärsch



Rechtsanwalt
RALF BÄRSCH

Fachanwalt für
Bau- u. Architektenrecht
Rechtsanwalt für
Schadens- u. Versicherungsrecht

0351 80718-50
baersch@dresdner-fachanwaelte.de

// Sanierung von Betonrissen 2.0 – kleine Baustoffkunde



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

Wind, Wetter, Wasser und die regelmäßige Beanspruchung setzen Beton mit der Zeit zu, sodass Rissbildungen fast unvermeidlich sind. Wird dann auch noch die Stahlbewehrung angegriffen, wird es meist teuer mit der Sanierung.

Betonbrücken sind im Vergleich zu Steinbrücken oder Ziegelsteinbrücken (man denke an die größte Ziegelsteinbrücke der Welt mit Standort in Sachsen, die Göltzschtalbrücke, die 1851 für den Eisenbahnverkehr eröffnet worden ist) in Sachen „Alter“ nicht konkurrenzfähig.

Vielleicht ändert sich das zukünftig mit der zunehmenden Nutzung moderner Baustoffe (z. B. Carbon oder Textilien statt Stahlbewehrung) oder der Wiederentdeckung von Altbewährtem (z. B. der Hausbau mit Holz und Lehm).

Eine besondere Entwicklung gelang dem niederländischen Mikrobiologen Hendrik Jonkers von der Technischen Universität Delft. Er entdeckte eine Bakterienart, die bei Kontakt mit Wasser zur Kalkproduktion angeregt wird. Dessen Lösung: Die Bakterien werden zusammen mit Kalziumlaktat, Stick-

stoff und Phosphor dem Beton beigemischt, der normal verbaut wird. Das „Beimischprodukt“ hat man sich als „weißes Pulver“ vorzustellen. Mit dem Einschluss sind die Bakterien zunächst inaktiv, sterben aber auch nicht ab. Kommen diese dann mit Wasser in Berührung, das etwa in den Beton eingedrungen ist, wird deren Stoffwechselaktivität wieder angeregt und sie verstoffwechseln die Beimischung zu Kalkstein, wodurch sich Betonrisse bis zu einer Breite von 0,8 mm wieder „ganz von allein“ verschließen. Und der Kostenaufwand der Beimischung wäre durch eine verlängerte Nutzungsdauer der Betonbauwerke durch die Selbstheilungskraft auch noch wirtschaftlich.

Die Biomasse des Niederländers wird auch schon als nachträgliche Sanierungsmöglichkeit erprobt, in dem diese in verflüssigter Form auf kleinere Rissbildungen nachträglich aufgesprüht wird. Auch diese Sanierungsvariante hat schon vielversprechende Ergebnisse erbracht.

Ein Betongebäude ganz ohne Stahlbewehrung kann man übrigens auch in Dresden bestaunen, den „CUBE“ der TU Dresden, das wohl erste „Carbon-Haus“ weltweit. Es zeichnet sich durch deutlich schlankere Wandstärken aus, weil die Betonüberdeckung zum Schutz der üblicherweise eingebrachten Stahlbewehrung entfällt. Aber: Er zeigt schon kleine Risse, was der Stabilität zwar nicht schadet, aber der Optik. Vielleicht hilft ein Anruf in die Niederlande.

Im Baurecht können wir auf eine langjährige Erfahrung verweisen bei der Rechtsberatung und Vertretung aller am Bau Beteiligten, bei der Gestaltung von Verträgen oder der Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen. Sprechen Sie uns gern an. //

[Detailinformationen: RA Ralf Bärsch, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Tätigkeitsschwerpunkt Schadens- und Versicherungsrecht, Telefon 0351 80718-50, baersch@dresdner-fachanwaelte.de]

// Die Adventsgeschichten im Barockviertel – vom 01.12.2023 bis 23.12.2023



Bild: Christine Fenzl

07.12.2023: Frank Goldammer zu Gast bei KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

Max Heller, der bekannte Ermittler aus Frank Goldammers Krimireihe, kehrt in seiner Kurzgeschichte zurück. „Der Weihnachtsmann ist tot – es lebe der Weihnachtsmann“ ist einer von 14 spannenden Kurzkrimis, die in dem 2022 veröffentlichten Band „Stille Nacht, Heilige Nacht, morgen wirst du umgebracht“ enthalten sind. Die Geschichte spielt im weihnachtlichen Dresden im Jahr 1957.

Eine Lesung, die Spannung verspricht!
Wir freuen uns auf Sie! Schauen Sie vorbei! //

Hinter den „Kalender“-Türen unseres wunderschönen Barockviertels erwarten Sie auch in diesem Jahr die schönsten Orte der Inneren Neustadt – Geschäfte, Büros, Restaurants, Museen und Kulturinstitutionen – mit weihnachtlichen Geschichten von bekannten Dresdner Persönlichkeiten. Jeden Abend um 18 Uhr wird eine neue Geschichte enthüllt. Hochspannend wird es mit dem Dresdner Krimiautor Frank Goldammer in unserer Kanzlei!

„Der Weihnachtsmann ist tot – es lebe der Weihnachtsmann“

Lesung: 07.12.2023, 18:00 Uhr
Eintritt frei.

Begrenzte Platzkapazität.

AdventsGeschichtenKalender 2023 im Dresdner Barockviertel - es liest:

Fr	01.12.	18:00	(1) Dreikönigskirche	Mirjam Köfer & André Hardt - Moderatoren Radio Dresden
Sa	02.12.	18:00	(2) Leselust	Friedrich Wilhelm Junge - Schauspieler, Brett"-Gründer
So	03.12.	18:00	(3) Technik Ambiente	Thomas Böttcher - Schauspieler und Moerator
Mo	04.12.	18:00	(4) Hotel Bülow Palais	Hofnarr Fröhlich - alias Matthias Christian Schanzenbach
Di	05.12.	18:00	(5) Apfel & Bäckchen	Heinz Kulke - Schriftsteller
Mi	06.12.	18:00	(6) Chirél	Dr. Frank Pietzcker - Psychologe
Do	07.12.	18:00	(7) KUCKLICK dresdner fachanwaelte	Frank Goldammer - Thriller- und Mystery-Autor
Fr	08.12.	18:00	(8) Kügelhaus - Museum der Dresdner Romantik	Ludwig Tieck - alias Lutz Reike, Museumspädagoge
Sa	09.12.	18:00	(9) Galerie Flox	Oskar Staudinger - Maler, Zeichner und Literat
So	10.12.	18:00	(10) Comédie Royale	Alf Mahlo - Schauspieler, Entertainer, Produzent
Mo	11.12.	18:00	(11) Goldschmiede Barbara Oehlke	Barbara Klepsch - Sächs. Staatsministerin f. Kultur u. Tourismus
Di	12.12.	18:00	(12) Hotel Martha	Tom Quaas - Schauspieler und Regisseur
Mi	13.12.	18:00	(13) Goldschmiede Caroline Creation	Cordula Hanns - Schauspielerin, Sängerin, Theaterautorin
Do	14.12.	18:00	(14) BHgüch	Gitte Herzog - langjährige Jugendamtsleiterin, Schriftstellerin
Fr	15.12.	18:00	(15) Augustusmarkt	Franz Joseph Fischer - Senior Stadtrat Dresden
Sa	16.12.	18:00	(16) Dorothea Michalk	Katrin Koch - Dresdens Society Journalistin
So	17.12.	18:00	(17) Mit Lille Danmark	Henriette Ehrlicher - Schauspielerin
Mo	18.12.	18:00	(18) Agentur Sender und Empfänger	Anja Köbel - mdi-Moderatorin
Di	19.12.	18:00	(19) RA Wolfram Elias Boulanger	André Barth - Bürgermeister der Dresdner Neustadt
Mi	20.12.	18:00	(20) Atelier für Einzelstücke	Francis Mohr & Lars Hitzig - Phrase 4 - Dresdner Lesebühne
Do	21.12.	18:00	(21) Galerie Holger John	Prof. Kübler - Direktor Stadtarchiv Dresden
Fr	22.12.	18:00	(22) TheBodyExperts	Hermann Scherer - Bestseller-Autor & -Coaching-Star
Sa	23.12.	18:00	(23) RaumSpiel	Uta Bresan - Sängerin und Moderatorin

Alle Termine und Lesestätten unter
<https://barockviertel.de/adventsgeschichten-2023/>

KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

Palaisplatz 3 · 01097 Dresden · Telefon 0351 80718-0

info@dresdner-fachanwaelte.de · www.dresdner-fachanwaelte.de

// Hausverbot im Pflegeheim – Muss man sich das gefallen lassen?



Bild: byryo auf Canva

„Pflegetnotstand“ – ein Wort, das seit einiger Zeit präsent ist. Doch was bedeutet es in der Praxis? Das Ausmaß wird einem häufig erst bewusst, wenn ein naher Angehöriger in einer Pflegeeinrichtung untergebracht wird.

Was ist passiert? Der Ehepartner im Pflegeheim erkrankte. Die Therapie erfolgte nur schleppend und der „gesunde“ Partner wollte helfen, fütterte den pflegebedürftigen Ehegatten, salbte die wunden Stellen, erkundigte sich regelmäßig nach den Therapien und Medikamenten und hinterfragte die Gabe von ruhigstellenden Arzneimitteln.

Was folgte war die Kündigung des Betreuungsplatzes. Als kein Alternativplatz gefunden wurde und der Auszug nicht rechtzeitig stattfinden konnte, wurde plötzlich ein Hausverbot ausgesprochen. Das angerufene Gericht gab dem Angehörigen Recht und verpflichtete die Pflegeeinrichtung, die weiteren Besuche des Ehepartners zu dulden.

Im Rahmen der Prüfung, ob ein Hausverbot rechtmäßig ist, müssen das Interesse an dem persönlichen Umgang mit den Angehörigen und andererseits das den reibungslosen Ablauf schützende Hausrecht des Pflegeheims gegeneinander abgewogen werden. Eine Störung des Betriebsablaufes stellt dabei insbesondere nicht eine nach den subjektiven Vorstellungen des Einzelnen berechtigte Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsstelle dar. Als milderer Mittel müsse zunächst das Gespräch gesucht und ggf. eine Abmahnung ausgesprochen werden.

Wenn auch Ihnen derzeit ein Hausverbot von einem Pflegeheim ausgesprochen wurde und Sie Ihre lieben Angehörigen zur bevorstehenden Vorweihnachtszeit besuchen wollen, sprechen Sie uns gerne an.

Anmerkung: Wir haben größtes Verständnis für die Pflegekräfte, die oft aus eigenem Antrieb deutlich über ihre Grenzen hinausgehen. Diesen gilt höchster Respekt. Ebenso besteht Verständnis für geschäftliche Entscheidungen, die bei der anhaltenden Personalknappheit und den steigenden Kosten kontinuierlich schwerer werden. Bei dem täglichen Stress darf jedoch die Menschlichkeit nicht aus dem Blick geraten. //

[Detailinformationen: RAin Bettina Weber, Fachanwältin für Medizinrecht, Tätigkeitsschwerpunkt Gewerblicher Rechtsschutz, Telefon 0351 80718-12, weber@dresdner-fachanwaelte.de]

// Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts eines minderjährigen Kindes

Gelegentlich kommt es vor, dass minderjährige Kin-



Bild: Motortion auf Canva

der Zeugen einer Straftat werden. Wie jeder andere Zeuge haben auch Kinder als Zeuge im Strafverfahren das Recht, keine Aussage zu machen. Dafür hat die StPO in § 52 Abs. 2 ein noch deutlich weitergehendes Zeugnisverweigerungsrecht.

Minderjährige, denen es an der entsprechenden Verstandesreife fehlt, dürfen nur dann vernommen werden, wenn sie zur Aussage bereit sind und auch ihre gesetzlichen Vertreter der Vernehmung zustimmen. Im Strafrecht muss also zunächst geprüft werden, ob das Kind über eine entsprechende Verstandesreife verfügt. Wie häufig im Familienrecht gibt es auch hier keine festen Altersgrenzen. Maßgeblich ist die Frage, inwieweit das Kind in der Lage ist, es verstandesmäßig zu erfassen oder zu erkennen, dass jemand etwas Unrechtes getan haben könnte und dass es mit seiner Aussage dazu beitragen kann, dass der Beschuldigte dann auch bestraft wird.

Regelmäßig geht man in der Rechtsprechung davon aus, dass bei Kindern unter 12 Jahren diese Einschätzung eher fehlen dürfte (vgl. Oberlandesgericht Hamburg, Beschluss vom 26.03.2013,

Az.: 13 UF 81/12). Nur wenn das Kind die notwendige Verstandesreife hat, entscheidet es allein, ob es bereit ist, eine Aussage zu tätigen. Fehlt es dem Kind aber an einer notwendigen Verstandesreife, muss der gesetzliche Vertreter diese Entscheidung treffen. Sobald aber gesetzliche Vertreter (sorgeberechtigte Eltern) selbst Beschuldigte sind oder aber ein Mitsorgeberechtigter ist beschuldigt, können die Eltern nicht über das Zeugnisverweigerungsrecht entscheiden, da hier ja dann ein Interessenkonflikt vorliegt.

In einer solchen Konstellation bestimmt sich über § 1809 Abs. 1 Satz 1 BGB die Notwendigkeit der Bestellung eines Ergänzungspflegers. Dieser entscheidet, wie hier weiter verfahren wird, wenn das Kind aussagebereit ist. Das gilt im Übrigen in allen Stufen des Verfahrens, also sowohl im Ermittlungsverfahren (Vernehmung durch Staatsanwaltschaft und Polizei) als auch im Strafverfahren selbst. Je nach Stadium entscheidet entweder die Strafverfolgungsbehörde oder das Strafgericht selbst, ob das Kind die Verstandesreife hat und aussagebereit ist (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 31.03.2020, abgedruckt in FamRZ 2020, S. 1000).

Insbesondere dann, wenn die Eltern eine Beschuldigtenstellung einnehmen, sollten sie unabhängig davon darauf achten, dass die Kinderrechte in dem strafrechtlichen Verfahrensvorgang beachtet werden. Da sie selbst hier nicht eingreifen können, gilt auch für die Eltern oder das Jugendamt die Möglichkeit, einen Antrag auf Errichtung einer Ergänzungspflegschaft zu stellen bzw. die Strafverfolgungsbehörde/das Strafgericht darauf hinzuweisen, dass man als Eltern davon ausgeht, dass das Kind in Bezug auf das Zeugnisverweigerungsrecht einer besonderen Unterstützung bedarf. //

[Detailinformationen: RAin Dr. Angelika Zimmer, Fachanwältin für Familienrecht, Telefon 0351 80718-34, zimmer@dresdner-fachanwaelte.de]

// Ex-Arbeitgeber muss für missbräuchliche Nutzung von Fotos und Video 10.000 Euro Schadenersatz zahlen



Bild: VioletaStoimenova auf Canva

Das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg hat einem auf Schadenersatz klagenden Arbeitnehmer wegen Verwendung von Bild- und Tonaufnahmen seiner Person zu Werbezwecken 10.000,00 Euro zugesprochen.

Der seitens des Landesarbeitsgerichtes zu beurteilende Sachverhalt war stark verkürzt folgender: Der Kläger war für die Beklagte vormals als Werbetechniker und Schulungsleiter in der Werbetechnikbranche tätig. Bei von der Beklagten veranstalteten Schulungen hat der Kläger sein Wissen und Knowhow an die Schulungsteilnehmer weitergegeben. Die Beklagte ließ während des Bestehens des Arbeitsverhältnisses und mit Einverständnis des Klägers zahlreiche Fotos sowie ein Werbevideo anfertigen, welche im Internet zu Werbezwecken für die Beklagte veröffentlicht wurden.

Der Kläger wechselte im Mai 2019 zu einem Mitbewerber der Beklagten und forderte die Beklagte mehrmals auf, die Fotos und das Video mit ihm zu löschen, da er nicht mehr mit der Beklagten in Verbindung gebracht werden wollte. Die Beklagte ignorierte seine Aufforderungen und nutzte das Bildmaterial weiterhin, um ihre Schulungen zu bewerben. Erst im Februar 2020 entfernte sie die Fotos und das Video vollständig aus ihren Werbemedien.

Der Kläger klagte auf Schadenersatz wegen Verletzung seines Persönlichkeitsrechts durch die unerlaubte Verwendung seiner Abbildungen. Das Arbeitsgericht gab ihm Recht und sprach ihm Schadenersatz in Höhe von 3.000 Euro zu. Das Landesarbeitsgericht erhöhte die Summe auf 10.000 Euro, da es eine erhebliche Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Klägers annahm. Das Gericht berücksichtigte dabei auch, dass die Beklagte mit der Rechtsverletzung eigene kommerzielle Interessen verfolgte und dass der Kläger zu einem Konkurrenzunternehmen gewechselt war. Das Gericht betonte, dass die Geldentschädigung einen echten Hemmungseffekt haben müsse, um solche Rechtsverletzungen zu vermeiden. //

[Detailinformationen: RA Carsten Fleischer, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-80, fleischer@dresdner-fachanwalte.de]

// Fernsteuern einer Drohne – Ein Hobby mit großem Risiko



Bild: tane-mahuta, Darrell Und auf Canva

Luftverkehrsrecht kommt in unserem Newsletter nicht oft vor, schließlich ist gewöhnlich nur ein relativ kleiner Kreis von Personen betroffen, die mit solchen Themen Kontakt bekommen könnten, etwa Piloten, Luftverkehrsgesellschaften, Flughafenbeschäftigte, nicht aber Flugreisende, die weniger verkehrsrechtliche, dafür mehr reiserechtliche Fragestellungen auslösen.

Seit einigen Jahren schon erlauben es technische Miniaturisierung und leistungsstarke Software einem größeren Personenkreis, sich kleine fernsteuerbare und vergleichsweise preisgünstige Kameradrohnen zu beschaffen, um nicht nur Urlaubsvideos mit Luftaufnahmen zu bereichern.

Anfangs gar nicht bis wenig reglementiert führte die starke Ausbreitung solcher Fluggeräte zu notwendigen gesetzgeberischen Aktivitäten. Wer sich heute für wenige Hundert Euro eine Drohne anschafft, hat gute Chancen, Begriffe wie Luftfahrtbundesamt, Luftverkehrsordnung oder Luft

fahrgesetz kennen zu lernen. Der Betrieb eines solchen „Spielzeuges“ kann ungeahnte Folgen haben.

Das musste ein 51-jähriger Drohnenbesitzer in Schwerin, vielleicht ein Ostseeurlauber, erleben. Er steuerte eine DJI Mini 2, eine Kameradrohne, die man für etwa 350 Euro erwerben kann, im Bereich des Peenestroms über eine Bundesstraße, eine Menschenansammlung und über Bahnschienen, wurde dabei beobachtet und angezeigt. Daraus entwickelte sich ein Bußgeldverfahren am Amtsgericht Schwerin (Az.: 113 Js 799/23 OWi), das mit einer Verurteilung zu einer Geldbuße von 1.250 Euro endete.

Die Zuwiderhandlungen bestanden darin, Bundesfernstraße, Bundeswasserstraße, Bahnanlage und eine Menschenansammlung überflogen oder zu ihnen einen Abstand von weniger als 100 Metern eingehalten zu haben. Zudem war das Fluggerät nicht gekennzeichnet.

Die missachteten Vorschriften finden sich im Luftverkehrsgesetz, in der Luftverkehrsordnung, der Luftverkehrszulassungsverordnung, einigen EU-Verordnungen, dem Ordnungswidrigkeitengesetz und der Strafprozessordnung. Und das alles für ein paar Urlaubsbilder oder -videos!

Die DJI Mini 2 (und natürlich auch ihre Verwandten) ist nämlich kein Spielzeug, sondern gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 LuftVG ein Luftfahrzeug in Gestalt eines Flugmodells. Für dieses Gerät gilt eine Registrierungspflicht und die Pflicht, die Registrierungsnummer am Modell anzubringen.

Die Menschenansammlung wurde versehentlich überflogen, als die Drohne selbständig bei niedrigem Akkustand zum Startplatz zurückflog. Für die Einstufung als ordnungswidrig spielte das

letztendlich keine Rolle, weil der Verstoß auch fahrlässig begangen werden kann.

Ob das Urteil rechtskräftig geworden ist, ist nicht bekannt. Falls sich auch das zuständige Oberlandesgericht damit beschäftigen muss, wird man es vermutlich erst in einigen Monaten erfahren. //

[Detailinformationen: RA Klaus Kucklick, Fachanwalt für Verkehrsrecht, ADAC-Vertragsanwalt, Telefon 0351 80718-70, kucklick@dresdner-fachanwalte.de]

// Erfolgreiche Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwalte.de
v. l. n. r.: RA Norbert Franke, Janet Raabe-Goldhahn und Diana Eybing

An zwei Tagen im Oktober 2023 fand in unserer Kanzlei zum wiederholten Mal eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 durch die DEKRA statt. – Der kanzleiinterne Aufwand für eine Zertifizierung ist hoch. Man versteht daher, dass viele Kanzleien diesen Schritt nicht gehen.

Nach unserer Einschätzung ist es jedoch ein bedeutender Schritt, um die Qualität und Effizienz der internen Abläufe und Dienstleistungen zu verbessern. Die Norm definiert Anforderungen an ein Qualitätsmanagementsystem und legt den Fokus auf eine kontinuierliche Mandantenzufriedenheit sowie Verbesserung der Kanzleiabläufe.

– Außerordentlich wichtige Leitlinien, wenn man eine Kanzlei erfolgreich führen möchte. Die DEKRA ist eine international tätige Prüfgesellschaft, die auch Zertifizierungen nach der DIN EN ISO 9001 durchführt.

Die zentralen Schwerpunkte und Inhalte einer solchen Zertifizierung sind:

1. **Kontinuierliche Verbesserung:** Der Fokus liegt auf der kontinuierlichen Verbesserung der Prozesse und Dienstleistungen innerhalb der Anwaltskanzlei. Dies beinhaltet die regelmäßige Überprüfung von Abläufen, die Identifizierung von Schwachstellen und die Implementierung von Maßnahmen zur Optimierung.
2. **Kundenorientierung:** Die Norm legt großen Wert auf die Kunden- bzw. Mandantenorientierung. Als Anwaltskanzlei stellen wir sicher, dass die Bedürfnisse und Anforderungen der Mandanten verstanden und erfüllt werden. Dies umfasst beispielsweise eine klare und verständliche Kommunikation, die Einhaltung von Fristen sowie die Berücksichtigung von Feedback und Beschwerden.
3. **Prozessmanagement:** Die Strukturierung und Optimierung der internen Prozesse sind von zentraler Bedeutung. Unsere Kanzlei hat effiziente Arbeitsabläufe etabliert, die eine reibungslose Bearbeitung der Mandate gewährleisten. Dazu

gehört beispielsweise die klare Definition von Verantwortlichkeiten, die Standardisierung von Arbeitsabläufen und die Implementierung von Qualitätskontrollen.

4. **Managementverantwortung:** Die Geschäftsleitung hat die Aufgabe, das Qualitätsmanagementsystem zu etablieren, umzusetzen und aufrechtzuerhalten. Dies beinhaltet die Festlegung von Qualitätszielen, die Bereitstellung der notwendigen Ressourcen sowie die regelmäßige Überwachung und Bewertung des Systems.
5. **Dokumentation:** Die Norm legt großen Wert auf die Dokumentation sämtlicher Prozesse, Verfahrensanweisungen und Richtlinien. Eine umfassende Dokumentation erleichtert uns die Nachvollziehbarkeit der Abläufe und dient als Grundlage für die kontinuierliche Verbesserung und unser Kanzlei-Qualitätsmanagement.



Zertifizierungsurkunde ISO 9001:2015

Aus dem Nähkästchen geplaudert: Wie lief die Zertifizierung ab?

Die DEKRA prüft und zertifiziert, ob die Anwaltskanzlei die Anforderungen der DIN EN ISO 9001 erfüllt. Dies umfasst eine umfassende Analyse der Prozesse, Dokumentationen und Qualitätsmanagementmaßnahmen. Geprüft wird auch, ob die Kanzlei effektive Mechanismen zur kontinuierlichen Verbesserung implementiert hat und ob die Kundenorientierung im Fokus steht.

In unserer Kanzlei sind für das „QM“ zuständig Janet Raabe-Goldhahn (Premium Kanzleimanagerin, SKT-zertifiziert) und Rechtsanwaltsfachangestellte Diana Eybing sowie Rechtsanwalt Norbert Franke von der Geschäftsleitung. Herr Cornelius Schulz, diesjähriger beauftragter Prüfer von der DEKRA, führte an beiden Tagen gründliche Prüfungen durch, die uns gelegentlich ein wenig ins Schwitzen brachten. Dennoch konnten wir sämtliche geforderte Unterlagen präsentieren und die Effektivität unserer Abläufe überzeugend darlegen.

Während der Zertifizierung zeigte er eine positive Resonanz auf unseren einprägsamen Kanzleinaamen sowie auf unser Qualitätsmanagementsystem und dessen exzellente Umsetzung. Er lobte die hohe Zufriedenheit unserer Mandanten und das positive Arbeitsklima in der Kanzlei. Besonders beeindruckt war er von der Größe der Kanzlei und der herzlichen Atmosphäre, die er bei seinem Rundgang erlebte. Er war auch von unserer guten Vorbereitung begeistert und den Team-Events, die wir veranstalten. Seine Empfehlungen wurden von uns ebenfalls positiv aufgenommen.

Zertifizierung 2023

Im Ergebnis hat unsere Anwaltskanzlei KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de das Zertifikat gemäß der DIN EN ISO 9001 durch die DEKRA erhalten, das die Erfüllung der Qualitätsstandards bestätigt. – Ein Aufwand, der sich gelohnt hat und ein Zertifikat, auf das wir stolz sind! //

// Rechtsanwalt im Fokus: Ralf Bärsch

Rechtsanwalt **Ralf Bärsch**, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht in Dresden, legt auf eine umfassende und allgemein verständliche, qualifizierte Beratung und Vertretung seiner Mandanten besonderen Wert. Im Privaten Baurecht unterstützt er Auftraggeber und Auftragnehmer gleichermaßen baubegleitend von der Vertragsgestaltung bis hin zur Prozessführung.

In Versicherungs- und Haftpflichtfragen profitieren Sie von seinem umfangreichen und langjährigen Fachwissen. Vorrangig Versicherungsunternehmen unterstützt er sowohl bei der Abwehr und Durchsetzung von Ansprüchen im Haft-

pflicht- und Sachversicherungsrecht. Auch als Privatperson oder Unternehmen werden Sie engagiert und effizient beraten und bei der gerichtlichen Durchsetzung ihrer Ansprüche vertreten.

Privat ist Ralf Bärsch sportlich aktiv und verbringt einen Teil seiner Freizeit bei Wanderungen, auf dem Mountainbike oder auf Skitouren. //

Link:

<https://www.dresdner-fachanwaelte.de/anwaelte/ralf-baersch-fachanwalt-baurecht-und-architektenrecht-versicherungsrecht/>

Aktuell, informativ, kostenfrei!

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwaelte.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwaelte.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

